

Verordnung der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266) wurde zum einen eine formell-gesetzliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Integrationsmaßnahmen geschaffen und zum anderen die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von Teilnahmeverpflichteten mit der erfolgreichen Teilnahme an einem Integrationskurs verknüpft. Hieraus resultiert ein Änderungsbedarf bezüglich der in der Integrationskursverordnung enthaltenen Datenübermittlungsregelungen sowie der Möglichkeiten für Teilnahmeverpflichtete, Integrationskurse zu wiederholen.

An der Durchführung der Integrationskurse sind mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt), den Kursträgern, den Ausländerbehörden, den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und dem Bundesverwaltungsamt eine Vielzahl von Stellen beteiligt. Die praktische Umsetzung der in der Integrationskursverordnung enthaltenen Datenübermittlungsregelungen ist derzeit mit oftmals aufwändigen und langwierigen Verfahren verbunden.

Der Abschlussbericht zum Dialogforum 7 „Sprache – Integrationskurse“ des Nationalen Aktionsplans Integration nennt unter anderem folgende Ziele:

- qualitative Weiterentwicklung der Integrationskurse durch digitale Medien,
- inhaltliche und organisatorische Fortentwicklung der Zusatzqualifizierung der Lehrkräfte,
- Beibehaltung eines flächendeckenden, bedarfsorientierten Integrationskursangebots unter Fortentwicklung der Kursqualität und Verbesserung des Zugangs zu den Kursen,
- Steigerung der Qualität der Test- und Prüfungsverfahren in den Integrationskursen und
- Erreichung spezieller Zielgruppen.

Die Erfahrungen, die das für die Durchführung der Integrationskurse zuständige Bundesamt seit deren Einführung gemacht hat, sowie die Herausforderungen in Bezug auf künftige Bedarfslagen machen eine Neugestaltung des Trägerzulassungsverfahrens sowie Regelungen zur Erhöhung der Prüfungssicherheit und zur Sanktionierung von Missbrauch erforderlich.

Der Orientierungskurs dient der Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, Kultur und Geschichte in Deutschland. Beim derzeitigen Unterrichtsumfang von 45 Unterrichtseinheiten kann keine vertiefte Auseinandersetzung mit den im Curriculum vorgesehenen Themenbereichen „Politik in der Demokratie“, „Geschichte und Verantwortung“ und „Mensch und Gesellschaft“ stattfinden. Außerdem hat das erfolgreiche Absolvieren des Orientierungskurstests keine Auswirkungen auf ein späteres oder zeitgleiches Einbürgerungsverfahren, in dem Einbürgerungswillige in der Regel erneut einen Test gemäß § 10 Absatz 5 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes zu weitgehend deckungsgleichen Themen abzulegen haben.

B. Lösung

Für die von der Neuregelung des § 8 Absatz 3 Satz 6 des Aufenthaltsgesetzes betroffenen Ausländer und Ausländerinnen wird ein Anspruch auf Zulassung zur Wiederholung von maximal 300 Unterrichtsstunden eingeführt.

Zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung sowie zur Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Sanktionspraxis bei Nichtteilnahme Verpflichteter wird die Nutzung eines modernen Systems der Datenübermittlung im Wege der elektronischen Datenübermittlung geregelt.

Die Ziele, die das Dialogforum 7 „Sprache – Integrationskurse“ im Rahmen des Aktionsplans zur Umsetzung des Nationalen Integrationsplans formuliert hat, werden unter anderem mit dem Recht des Bundesamtes, im Bedarfsfall Teilnehmer und Teilnehmerinnen anderen Kursträger zu vermitteln, verwirklicht.

Für die Einstufungstests ist ein Verfahren vorgesehen, das die Zuordnung zu den Kursmodulen optimiert.

Auch die Neugestaltung des Trägerzulassungsverfahrens trägt unter anderem zur Erreichung der im Rahmen des Dialogforums formulierten Ziele bei. So dienen erhöhte Qualitäts- und Zuverlässigkeitsanforderungen, wie beispielsweise die verstärkte Fokussierung auf Kooperationen der Träger und auf den Einsatz digitaler Medien, sowie die Einführung eines Punktesystems bei der Zulassung dem Ziel der Beibehaltung eines flächendeckenden, bedarfsorientierten Integrationskursangebots unter Fortentwicklung der Kursqualität und Verbesserung des Zugangs zu den Kursen.

Die Neuregelung zum Einstufungstest sowie die gesonderte Zulassung für die Abnahme der Abschlusstests nach § 17 Absatz 1 dienen einer erhöhten Prüfungssicherheit. Zur Sanktionierung von Missbrauch wird ein gesonderter Widerrufstatbestand für die Trägerzulassung eingeführt.

Die Zahl der Unterrichtsstunden des Orientierungskurses wird von 45 auf 60 erhöht. Mit dem einheitlichen skalierten Test „Leben in Deutschland“ wird der bisherige Orientierungskurstest erweitert. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen können künftig nicht nur das für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungskurs erforderliche Wissen nachweisen, sondern haben zudem die Möglichkeit, auch Kenntnisse gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes nach Maßgabe der Einbürgerungstestverordnung nachzuweisen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden der Orientierungskurse von 45 auf 60 ergibt sich ausgehend von circa 100 000 Kursteilnehmern und Kursteilnehmerinnen ein finanzieller Mehraufwand von jährlich rund 3 Millionen Euro.

Die Erhöhung des Eigenbeitrags der Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen von 1 Euro auf 1,20 Euro, mit der vor allem der der Inflation geschuldeten Kostensteigerung bei den Integrationskursen Rechnung getragen wird, führt zu Einsparungen in Höhe von circa 3 Millionen Euro.

Etwaiger sonstiger Mehrbedarf ist im Einzelplan 06 auszugleichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürger und Bürgerinnen entsteht eine jährliche Entlastung in Höhe von 1 Million Euro und von 80 000 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden zwei Informationspflichten für die Wirtschaft neu eingeführt. Diese verursachen insgesamt einen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 270 830 Euro.

Drei schon bestehende Informationspflichten für die Wirtschaft werden geändert. Hierdurch entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 128 100 Euro.

Weiterer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung (Bund) entsteht eine jährliche Entlastung in Höhe von 473 305 Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 539 012 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

Zweite Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung

Vom ...

Es verordnen

- auf Grund des § 43 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, die Bundesregierung,
- auf Grund des § 9 Absatz 1 Satz 6 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902) das Bundesministerium des Innern und
- auf Grund des § 10 Absatz 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, der durch Artikel 5 Nummer 7 Buchstabe c des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) eingefügt worden ist, das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Änderung der Integrationskursverordnung

Die Integrationskursverordnung vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3370), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 4 wird aufgehoben.
2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Fahrtkostenerstattung, Kinderbetreuung

(1) Teilnehmern, die nach § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes oder in sonstiger Weise nach § 3 Absatz 2b Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch durch eine Eingliederungsvereinbarung zur Teilnahme verpflichtet worden sind, werden bei ordnungsgemäßer Teilnahme vom Bundesamt die notwendigen Fahrtkosten erstattet. Ausländern, die nach § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Teilnahme verpflichtet worden sind, sowie Teilnehmern, für die Satz 1 keine Anwendung findet und die nach § 9 Absatz 2 von der Kostenbeitragspflicht befreit worden sind, soll das Bundesamt bei Bedarf einen Fahrtkostenzuschuss gewähren.

(2) Das Bundesamt kann die Teilnehmer eines Integrationskurses durch ein Kinderbetreuungsangebot unterstützen, wenn mindestens drei Kinder von Spätaussiedlern oder Teilnehmern an Eltern-, Frauenintegrations- oder Alphabetisierungskursen der Betreuung bedürfen und für diese Kinder kein örtliches Betreuungsangebot besteht. Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, kann die Kinderbetreuung im Rahmen der Integrationskurse in der Regel nicht in Anspruch genommen werden.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 werden nach den Wörtern „§ 23 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104a Abs. 1 Satz 2“ die Wörter „, §§ 23a, 25 Absatz 3, § 25a Absatz 2“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Aufbausprachkurses“ durch die Wörter „von maximal 300 Unterrichtsstunden des Sprachkurses“ ersetzt.
 - bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Sie sind zuzulassen, wenn sie nach § 44a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes zur Teilnahme verpflichtet sind. Teilnahmeberechtigte, die am 8. Dezember 2007 den Integrationskurs noch nicht erfolgreich abgeschlossen hatten, kann das Bundesamt abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 2 zur Wiederholung zulassen, auch wenn sie nicht an dem Abschlusstest nach § 17 Absatz 1 Satz 1 teilgenommen haben.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „auf Verlangen“ gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Bundesamt kann einen Teilnahmeberechtigten einem anderen Kursträger vermitteln, wenn in der Region, in der sich der Teilnahmeberechtigte für einen Kurs angemeldet hat, bereits mehrere Teilnahmeberechtigte innerhalb von drei Monaten nach Anmeldung nicht mit einem Kurs beginnen konnten, weil das Zustandekommen des Kurses an einer zu geringen Teilnehmerzahl scheiterte, und zu erwarten ist, dass erneut innerhalb von drei Monaten nach Anmeldung kein Kurs zustande kommen wird.“
5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Datenverarbeitung

(1) Die Ausländerbehörde, die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und das Bundesverwaltungsamt übermitteln dem Bundesamt zur Erfüllung seiner gesetzlichen Koordinierungs- und Durchführungsaufgaben die Daten nach § 6 Absatz 1 oder 2. Auf Ersuchen der Ausländerbehörde oder des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende übermitteln das Bundesamt die Daten nach § 5 Absatz 2 sowie § 6 Absatz 1 oder 2 zur Feststellung, ob eine andere zuständige Stelle eine Berechtigung ausgestellt oder zum Integrationskurs verpflichtet hat.

(2) Der Kursträger übermittelt dem Bundesamt zur Erfüllung seiner gesetzlichen Koordinierungs- und Durchführungsaufgaben unverzüglich nach Anmeldung die im Anmeldeformular angegebenen Daten und informiert das Bundesamt über den tatsächlichen Beginn eines Kurses sowie der jeweiligen Kursabschnitte. Der Kursträger übermittelt dem Bundesamt

1. zum Zweck der Abrechnung Angaben zur tatsächlichen Teilnahme des Teilnahmeberechtigten und

2. zum Zweck der Teilnahmeförderung die Testergebnisse des Teilnahmeberechtigten beim Einstufungstest nach § 11 Absatz 2.

Die Daten werden elektronisch übermittelt. Dabei sind die nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

(3) Der Kursträger hat die zuständige Ausländerbehörde oder den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu unterrichten, wenn er feststellt, dass ein zur Teilnahme verpflichteter Ausländer nicht ordnungsgemäß im Sinne von § 14 Absatz 6 Satz 2 am Integrationskurs teilnimmt. Das Bundesamt übermittelt der Ausländerbehörde oder dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Ersuchen die Daten zur Kursanmeldung und zur Kursteilnahme des zur Teilnahme verpflichteten Ausländers.

(4) Die Übermittlungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 können auch im automatisierten Abrufverfahren nach § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgen, wenn der automatische Datenabruf wegen der Vielzahl oder der besonderen Eilbedürftigkeit der zu erwartenden Übermittlungsersuchen unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen angemessen ist. Im automatisierten Verfahren dürfen Daten nur von Bediensteten abgerufen werden, die von ihrer Behördenleitung hierzu besonders ermächtigt sind. Das Bundesamt stellt sicher, dass im automatisierten Verfahren nur Daten abgerufen werden können, wenn die abrufende Stelle einen Verwendungszweck angibt, der ihr den Abruf der Daten erlaubt.

(5) Das Bundesamt erstellt bei Datenübermittlungen im automatisierten Abrufverfahren nach Absatz 4 Protokolle, aus denen Folgendes hervorgeht:

1. der Tag und die Uhrzeit des Abrufs,
2. die abrufende Stelle,
3. die übermittelten Daten und
4. der Anlass und Zweck der Übermittlung.

Die Auswertung der Protokolldaten ist nach dem Stand der Technik zu gewährleisten. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle und Datensicherheit oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. Die Protokolldaten sind nach sechs Monaten zu löschen, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

(6) Namen, Vornamen und Geburtsdatum der Teilnahmeberechtigten sind nach spätestens zehn Jahren, die übrigen personenbezogenen Daten nach spätestens fünf Jahren zu löschen.“

6. In § 9 Absatz 1 wird die Angabe „1 Euro“ durch die Angabe „1,20 Euro“ ersetzt.
7. In § 10 Absatz 1 wird die Angabe „645“ durch die Angabe „660“ ersetzt.
8. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Um eine Zusammensetzung der Kursgruppe sicherzustellen, die bedarfsgerecht und an die Lernvoraussetzungen und speziellen Bedürfnisse der Teilnehmer angepasst ist, absolvieren die Teilnehmer vor Beginn des Sprachkurses einen Test zur Einstufung ihres Sprachniveaus und zur Ermittlung, ob eine Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 13 zu empfehlen ist (Einstufungstest). Der Einstufungstest

wird bei einer nach § 18 zugelassenen Stelle durchgeführt, solange das Bundesamt nicht von seiner nach § 20a Absatz 5 eingeräumten Befugnis zur Einrichtung eines gesonderten Zulassungsverfahrens Gebrauch macht. Für die Abnahme des Einstufungstests dürfen nur Personen eingesetzt werden, die nach § 15 Absatz 1 oder Absatz 2 als Lehrkraft zugelassen sind. Die Kosten des Einstufungstests übernimmt das Bundesamt. Eine dem Ergebnis des Einstufungstests nicht entsprechende Kurszuweisung des Kursteilnehmers darf nur aus berechtigten Gründen erfolgen; die Gründe sind vom Kursträger nachvollziehbar zu dokumentieren.“

9. In § 12 Satz 1 wird die Angabe „45“ durch die Angabe „60“ ersetzt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „45“ durch die Angabe „60“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Bedarf können Integrationskurse nach § 10 Absatz 1 und § 13 Absatz 2 auch in Form von Online-Kursen durchgeführt werden. Das Bundesamt kann bei diesen Kursen Abweichungen von den Regelungen in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 zulassen. Das Bundesamt legt fest, welches Angebot an Online-Kursen konzeptionell den Anforderungen der Integrationskursverordnung entspricht.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „und Prüfer“ angefügt.

b) Absatz 4 wird Absatz 3.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Unterrichtung von Alphabetisierungskursen muss eine ausreichende fachliche Qualifikation und Eignung nachgewiesen werden.“

d) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Das Bundesamt kann die methodisch-didaktische Fortbildung von Lehrkräften fördern.

(5) Prüfer, die Prüfungen gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 1 abnehmen, müssen Kenntnisse zur Bewertung von Sprachkompetenzen und Unterrichtserfahrung mit der Zielgruppe nachweisen. Es wird vermutet, dass ein Prüfer über diese Qualifikationen verfügt, wenn er im Besitz einer gültigen Prüferlizenz *Deutsch-Test für Zuwanderer* des vom Bundesamt nach § 17 Absatz 1 Satz 5 beauftragten Testinstituts ist. Voraussetzung für den Einsatz als Prüfer ist die Zulassung als Lehrkraft nach Absatz 1 oder 2.“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Integrationskurs wird abgeschlossen durch

1. den skalierten Sprachtest *Deutsch-Test für Zuwanderer* des Bundesamtes, der die Sprachkompetenzen in den Fertigkeiten Hören, Lesen, Schreiben und Sprechen auf den Stufen A2 bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweist, und
2. den skalierten Test *Leben in Deutschland*.

Diese Tests werden bei hierfür zugelassenen Stellen (§ 20a) abgelegt. Diese Stellen müssen hierbei zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung und eines Höchstmaßes an Prüfungssicherheit mindestens einen trägerunabhängigen Prüfer einsetzen. Das Bundesministerium des Innern regelt die Prüfungs- und Nachweismodalitäten der Tests nach Satz 1 durch Rechtsverordnung. Das Bundesamt kann im Wege der Ausschreibung ein Testinstitut mit der Organisation und Auswertung dieser Tests beauftragen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Teilnahme am Integrationskurs ist erfolgreich im Sinne von § 43 Absatz 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes, wenn im Sprachtest das Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen und im Test *Leben in Deutschland* die für das Bestehen des Orientierungskurses notwendige Punktzahl erreicht ist.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei nicht erfolgreicher Teilnahme am Test nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vor Ausschöpfung der Unterrichtsstunden gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 oder § 13 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 trägt das Bundesamt die Kosten für die zweite Teilnahme an diesem Test.“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Im Rahmen der Wiederholung nach § 5 Absatz 4 werden die Kosten für die Teilnahme am Test nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 einmalig getragen.“

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Mit dem skalierten Test *Leben in Deutschland* können nach Maßgabe der Einbürgerungstestverordnung auch die nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen werden. § 2 Absatz 2 Satz 2 der Einbürgerungstestverordnung findet keine Anwendung.“

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesamt kann auf Antrag zur Durchführung der Integrationskurse und des Einstufungstests nach § 11 Absatz 2 private oder öffentliche Kursträger zulassen, wenn sie

1. zuverlässig und gesetzestreu sind,

2. in der Lage sind, Integrationskurse ordnungsgemäß durchzuführen (Leistungsfähigkeit), und
3. ein Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung anwenden.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulassung als Träger von Integrationskursen für spezielle Zielgruppen (§ 13 Absatz 1), Intensivkursen (§ 13 Absatz 2) oder Online-Kursen (§ 14 Absatz 3) ist gesondert zu beantragen.“

15. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Anforderungen an den Zulassungsantrag

(1) Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und Gesetzestreue des Antragstellers oder der zur Führung seiner Geschäfte bestellten Personen muss der Antrag Folgendes enthalten:

1. bei natürlichen Personen Angaben zu Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, zustellungsfähiger Anschrift, Anschrift des Geschäftssitzes und der Zweigstellen, von denen aus der Integrationskurs angeboten werden soll, sowie bei juristischen Personen und Personengesellschaften Angaben zu Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort der Vertreter nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag, Anschrift des Geschäftssitzes und der Zweigstellen, von denen aus der Integrationskurs angeboten werden soll; soweit eine Eintragung in das Vereins- oder Handelsregister erfolgt ist, ist ein entsprechender Auszug vorzulegen,
2. eine Erklärung des Antragstellers oder des gesetzlichen Vertreters oder, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten
 - a) über Insolvenzverfahren, Vorstrafen, anhängige Strafverfahren, staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren und Gewerbeuntersagungen innerhalb der letzten fünf Jahre oder
 - b) zu entsprechenden ausländischen Verfahren und Strafen, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt während dieser Zeit überwiegend im Ausland hatten,
3. eine Übersicht über bislang durchgeführte oder laufende Förderprogramme oder vergleichbare Maßnahmen und
4. eine Erklärung dazu, ob innerhalb der letzten drei Jahre ein Zulassungsantrag des Antragstellers oder seines gesetzlichen Vertreters oder des zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten abgelehnt oder die Zulassung widerrufen wurde.

(2) Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Antragstellers muss der Antrag Angaben zu Folgendem enthalten:

1. der mindestens zweijährigen praktischen Erfahrung im Bereich der Organisation und Durchführung von Sprachvermittlungskursen in der Erwachsenenbildung, den sonstigen speziellen Erfahrungen mit Sprachvermittlungskursen sowie dazu, ob der Antragsteller bereits von staatlichen oder zertifizierten Stellen als Kursträger für vergleichbare Bildungsmaßnahmen zugelassen ist,
2. der Lehrorganisation,
3. der Einrichtung und Gestaltung der Unterrichtsräume sowie der technischen Ausstattung und dem System der Datenübermittlung (§ 8 Absatz 2 Satz 3),
4. dem Einsatz neuer Medien bei der Vermittlung von Lerninhalten,
5. der personellen Ausstattung einschließlich der für die Durchführung des Einstufungstests vorgesehenen Personen, wobei für die Lehrkräfte auch Angaben zu deren Erfahrungen in der Durchführung von Sprachvermittlungs- und Integrationskursen und ihren über die allgemeinen fachlichen Qualifikationen hinausgehenden und für die Tätigkeit in Integrationskursen relevanten Qualifikationen zu machen sind,
6. der Höhe der Vergütung der eingesetzten Honorarlehrkräfte,
7. der Erreichung spezieller Zielgruppen,
8. der Bewältigung spezieller regionaler Bedarfslagen,
9. der Zusammenarbeit vor Ort mit anderen Integrationsträgern, insbesondere den Trägern migrationsspezifischer Beratungsangebote nach § 45 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, den Agenturen für Arbeit, den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Anbietern im Bereich der Erwachsenenbildung, insbesondere solchen mit Angeboten für Personen mit Migrationshintergrund, und
10. der Zusammenarbeit mit anderen Kursträgern, insbesondere Angaben zur organisatorischen Fähigkeit, gemeinsam Integrationskurse durchzuführen.

(3) Zur Beurteilung der vom Antragsteller eingesetzten Instrumente zur Qualitätssicherung und -entwicklung muss der Antrag eine Dokumentation zu den Maßnahmen in den Bereichen Führung, Personal, Kundenkommunikation, Unterrichtsorganisation und -durchführung, Evaluation und Controlling enthalten.

(4) Für die Zulassung als Träger von Integrationskursen für spezielle Zielgruppen sind Angaben über die Erfüllung besonderer vom Bundesamt vorgegebener Qualitätsmerkmale und Rahmenbedingungen zu machen. Entsprechende Angaben sind zu machen, wenn das Bundesamt von seiner Ermächtigung nach § 20a Absatz 5 Gebrauch macht, eine gesonderte Zulassung zur Durchführung von Einstufungstests vorzusehen.

Für den Antrag ist das vom Bundesamt festgelegte Antragsformular zu verwenden.“

16. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Prüfung und Entscheidung des Bundesamtes

(1) Das Bundesamt entscheidet über den Zulassungsantrag nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und im Regelfall nach örtlicher Prüfung. Bei der Entscheidung über die Erteilung der Zulassung und ihre Dauer sind die nach § 19 gemachten Angaben und die Erfahrungen mit der bisherigen Kooperation des Trägers mit dem Bundesamt zu berücksichtigen.

(2) Die Zulassung wird durch ein Zertifikat *Zugelassener Träger zur Durchführung von Integrationskursen nach dem Zuwanderungsgesetz* bescheinigt. Sie wird für längstens fünf Jahre erteilt. Die Dauer der Zulassung wird anhand eines Punktesystems festgesetzt, das das Erreichen von Standards bei den in Absatz 1 genannten Kriterien abbildet. Zudem kann das Bundesamt die Dauer der Zulassung verkürzen, wenn eine vom Bundesamt festzulegende Vergütungsgrenze für die Lehrkräfte unterschritten wird.

(3) Wenn der Träger eine Zertifizierung innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragsstellung nachweist, die der Zertifizierung nach Absatz 2 gleichwertig ist, kann das Bundesamt von den Anforderungen an die Zulassung nach § 19 absehen. Bei Wiederholungsanträgen kann das Bundesamt ein vereinfachtes Verfahren vorsehen.

(4) Die Zulassung als Träger von Integrationskursen für spezielle Zielgruppen (§ 13 Absatz 1) ist im Zertifikat für die Zulassung gesondert zu bescheinigen.

(5) Bei der Erteilung der Zulassung weist das Bundesamt den Träger auf die Rechte von angestellten und freiberuflich tätigen Lehrkräften hin. Die Zulassung kann mit Auflagen erteilt werden, insbesondere zur Wochenstundenzahl der Kurse. Das Bundesamt ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben bei den Kursträgern Prüfungen durchzuführen, Unterlagen einzusehen und unangemeldet Kurse zu besuchen. Der Kursträger ist verpflichtet, dem Bundesamt auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Der Kursträger hat dem Bundesamt Änderungen, die Auswirkungen auf die Zulassung haben können, unverzüglich anzuzeigen.

(6) Das Bundesamt setzt nach Ermittlung der bundesweiten Preisentwicklung angemessene, den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit genügende Kostenerstattungssätze fest.“

17. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Zulassung von Prüfungsstellen

(1) Für die Durchführung des *Deutsch-Tests für Zuwanderer* nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 sowie des Tests *Leben in Deutschland* nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 ist jeweils eine gesonderte Zulassung erforderlich. Das Bundesamt kann die nach den §§ 18 bis 20 zur Durchführung von Integrationskursen zugelassenen Kursträger als Prüfungsstellen zulassen, wenn sie zuverlässig und leistungsfähig sind und die Prüfungssicherheit gewährleisten. Antragstellern, die nicht als Integrationskursträger zu-

gelassen sind, kann das Bundesamt eine Zulassung erteilen, wenn ein örtlicher Bedarf besteht.

(2) Der Zulassungsantrag muss Angaben zu Folgendem enthalten:

1. zur einschlägigen, mindestens zweijährigen Prüfungserfahrung des Antragstellers,
2. zum Einsatz von Prüfern,
3. zum Vorhandensein ausreichender räumlicher Kapazitäten, insbesondere zur Gesamtfläche der Prüfungsräume und zur maximalen Teilnehmeranzahl pro Prüfungstermin und
4. zur Einhaltung der vom Bundesministerium des Innern nach § 17 Absatz 1 Satz 4 geregelten Prüfungs- und Nachweismodalitäten.

(3) Die Zulassung wird durch ein Zertifikat *Zugelassener Träger zur Durchführung von Integrationskurstests* bescheinigt.

(4) Die Zulassung wird für längstens fünf Jahre erteilt. § 20 Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

(5) Für die Durchführung des Einstufungstests nach § 11 Absatz 2 kann das Bundesamt ebenfalls bundeseinheitlich eine gesonderte Zulassung regeln. In diesem Fall gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

18. Nach § 20a wird folgender §20b eingefügt:

„§ 20b

Widerruf und Erlöschen der Zulassung

(1) Die Zulassung soll mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere wenn

1. der Kursträger seine Mitwirkungspflichten nach § 8 Absatz 3 und § 14 Absatz 6 Satz 4 bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Kursteilnahme Teilnahmeverpflichteter wiederholt verletzt,
2. das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kursträgers eröffnet worden ist oder unmittelbar droht,
3. der Kursträger wiederholt und trotz vorheriger Abmahnung gegen Auflagen und Nebenbestimmungen, die Bestandteil des Zulassungsbescheids sind, verstößt,
4. der Kursträger die Rechte seiner Mitarbeiter verletzt,
5. im Einstufungsverfahren wiederholt eine falsche Kurszuweisung erfolgte oder
6. bei der Durchführung der Tests nach § 17 Absatz 1 das vorgeschriebene Verfahren wiederholt nicht eingehalten wurde.

Im Übrigen gelten die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Die Zulassung erlischt, wenn der Kursträger die Tätigkeit auf Dauer einstellt oder über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr keinen Integrationskurs durchge-

führt hat, es sei denn, das Nichtzustandekommen von Kursen beruht auf der Vermittlung von zunächst bei dem Kursträger angemeldeten Teilnehmern nach § 7 Absatz 4 an einen anderen Kursträger.

(3) Mit Ablauf, Rücknahme oder Widerruf der Zulassung als Kursträger erlischt die Zulassung als Prüfungsstelle ebenfalls.“

19. In der Überschrift zu Abschnitt 5 werden die Wörter „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ gestrichen.
20. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Übergangsregelung

(1) Bis zum Ablauf des 30. Juni 2013 kann das Bundesamt einzelnen Kursträgern gestatten, die Datenübermittlung entgegen § 8 Absatz 2 Satz 3 anders als auf elektronischem Wege vorzunehmen. In diesem Fall kann das Bundesamt auch auf die Übermittlung von Daten zum Beginn von Kursabschnitten nach § 8 Absatz 2 Satz 1 verzichten.

(2) Teilnehmer, die sich vor dem 1. Juli 2012 zu einem Integrationskurs angemeldet haben, müssen entgegen § 9 Absatz 1 nur einen Kostenbeitrag in Höhe von 1 Euro pro Unterrichtseinheit an das Bundesamt leisten.“

21. § 23 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe c tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a, b und d tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Problem und Ziel

Die Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung) muss Änderungen im Aufenthaltsgesetz durch das Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften Rechnung tragen. Für Teilnahmeverpflichtete, die nach § 8 Absatz 3 Satz 6 des Aufenthaltsgesetzes mangels erfolgreichen Abschlusses des Integrationskurses nur noch die Aussicht auf eine höchstens einjährige Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis haben, wird ein Anspruch auf Wiederholung von Teilen des Sprachkurses geregelt, um so die gestiegenen aufenthaltsrechtlichen Anforderungen mit einer entsprechenden Förderung der Initiative des Ausländers zur Erlangung der notwendigen ausreichenden Sprachkenntnisse zu untermauern.

Die Regelungen des § 8 werden zur Beschleunigung, Vereinfachung und Entbürokratisierung des Verfahrens an die Möglichkeiten moderner Datenübermittlung angepasst. Die Ausländerbehörden und Träger der Grundsicherung können sich künftig die Daten, die sie zur Feststellung, ob eine andere zuständige Stelle eine Berechtigung ausgestellt oder zum Integrationskurs verpflichtet hat, benötigen, in einem automatisierten Verfahren übermitteln lassen. Gleiches gilt für die Daten zur Kursanmeldung und zur Kursteilnahme von zur Teilnahme verpflichteten Ausländern. Für die Datenübermittlung der Kursträger richtet das Bundesamt ein elektronisches Verfahren ein, das das Verfahren ebenfalls wesentlich beschleunigt, vereinfacht und Verwaltungsaufwand verringert.

Das Dialogforum 7 „Sprache – Integrationskurse“ im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Integration hatte unter anderem zum Gegenstand, Optimierungsbedarfe bei den Integrationskursen zu erkennen und Verbesserungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Hierzu wurden im Rahmen von Expertengesprächen folgende fünf operative Ziele erarbeitet: Qualitative Weiterentwicklung des Integrationskurses durch digitale Medien, inhaltliche und organisatorische Fortentwicklung der Zusatzqualifizierung von Lehrkräften in Integrationskursen des Bundesamtes, Beibehaltung eines flächendeckenden, bedarfsorientierten Integrationskursangebots unter Fortentwicklung der Kursqualität und Verbesserung des Zugangs, Steigerung der Qualität der Test- und Prüfungsverfahren im Integrationskurs und Erreichung spezieller Zielgruppen. Als Instrumente für die Zielerreichung wurde schon im Rahmen des Aktionsplans zum Teil die Änderung der Integrationskursverordnung benannt; auch im Übrigen fließen die im Rahmen des Dialogforums erlangten Erkenntnisse und Zielvorgaben mit in die Regelungen zur Veränderungsänderung ein. Dies gilt für die Neugestaltung des Trägerzulassungsverfahrens mit dem künftigen Punktesystem und den erhöhten Qualitäts- und Zuverlässigkeitsanforderungen, die auch Kriterien wie den Einsatz digitaler Medien und Methoden zur Bewältigung spezieller regionaler Bedarfslagen oder Kooperation mit anderen Trägern umfassen ebenso wie für die Neuregelungen zum Zweck verstärkter Prüfungssicherheit. Hier wird für die Einstufungstests künftig ein optimiertes Verfahren einzuhalten sein; für die Abnahme der abschließenden Tests bedarf es einer gesonderten Zulassung. Die Erweiterung des Orientierungskurstests findet sich ebenfalls in den Empfehlungen des Dialogforums, ebenso die Möglichkeit des Bundesamtes, zur Bewältigung regionaler Probleme beim Zustandekommen von Kursen aufgrund geringer Teilnehmerzahlen im Bedarfsfall Teilnehmer einem anderen Kursträger vermitteln zu können. Zukunftsgerichtet wird in die Änderungsverordnung zudem auch die Möglichkeit zur Einrichtung von netzbasierten Kursen aufgenommen, um den Herausforderungen geringer Teilnehmerzahlen künftig begegnen zu können. Die Befugnis des Bundesamtes zur Förderung der Qualifizierung der Lehrkräfte wird ausdrücklich in die Verordnung aufgenommen, zugleich wird eine hierdurch erlangte Qualifikation zur Unter-

richtung von Alphabetisierungskursen zwecks Erhöhung der Kursqualität verpflichtende Zulassungsvoraussetzung für die Lehrkräfte.

Gestrichen werden sämtliche Regelungen, wonach das Bundesamt Konkretisierungen mittels des Erlasses einer Verwaltungsvorschrift zu regeln hat. Dies dient dem Abbau von Bürokratiekosten. Kraft seiner Durchführungskompetenz nach § 43 Absatz 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes bleibt das Bundesamt dort, wo es eine solche Regelung für sinnvoll hält, weiterhin zum Erlass von Verwaltungsvorschriften ermächtigt.

II. Alternativen

Keine.

III. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden der Orientierungskurse von 45 auf 60 ergibt sich ausgehend von circa 100 000 Kursteilnehmern und Kursteilnehmerinnen ein finanzieller Mehraufwand von jährlich rund 3 Millionen Euro.

Die Erhöhung des Eigenbeitrags der Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen von 1 Euro auf 1,20 Euro, mit der vor allem der der Inflation geschuldeten Kostensteigerung bei den Integrationskursen Rechnung getragen wird, führt zu Einsparungen in Höhe von circa 3 Millionen Euro.

Etwaiger sonstiger Mehrbedarf ist im Einzelplan 06 auszugleichen.

IV. Erfüllungsaufwand

1. § 7 Absatz 4: Vermittlungsrecht des Bundesamtes

Kategorie: Neu geschaffene Vorgabe

Normadressat: Verwaltung und Bürger

Informationspflicht für die

Wirtschaft: Nein

a) laufender Erfüllungsaufwand Verwaltung

Das in § 7 Absatz 4 der Integrationskursverordnung normierte Vermittlungsrecht ist ein Steuerungsinstrument für das Bundesamt, das schon dem Wortlaut nach nur in absoluten Ausnahmefällen als ultima ratio angewendet werden soll. Neben den engen Voraussetzungen des § 7 Absatz 4 der Integrationskursverordnung ist dabei auch zu berücksichtigen, dass die Teilnehmer grundsätzlich ein Recht auf freie Trägerwahl haben und die Entscheidung für einen Kursträger von individuellen Faktoren wie der Entfernung zum Wohnort und einer eventuell vorhandenen Kinderbetreuungsmöglichkeit abhängt.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eingreifende steuernde Maßnahmen durch das Bundesamt zur Zusammensetzung von Kursen mittels Vermittlungsrecht auf ein Minimum reduziert werden können, da die Integrationskursträger ohnehin zur Netzwerkarbeit und zur Zusammenarbeit mit anderen zugelassenen Integrationskursträgern verpflichtet sind. Zudem war es bereits bisher geübte Praxis, dass die Regionalkoordinatoren in Abstimmung mit den Integrationskursträgern und unter Bündelung von Teilnehmern das Zustandekommen von Integrationskursen organisiert haben.

Es ist davon auszugehen, dass sich durch die Neuregelung der Integrationskursverordnung die Verhandlungsposition des Bundesamtes mit den Trägern verbessert, was zu einer marginalen Zeitersparnis für die Regionalkoordinatoren führt. Mehraufwände durch eventuell erforderlich werdende Kontakte mit Kursteilnehmern werden hierdurch kompensiert werden. Ein Mehraufwand ist daher - wenn überhaupt gegeben - vernachlässigbar.

b) laufender Erfüllungsaufwand Bürger

Die Ausübung des Vermittlungsrechts durch das Bundesamt beinhaltet für den Kursteilnehmer keinen laufenden Erfüllungsaufwand. Abstimmungsaufwand über die Kursteilnahme bei einem anderen Träger wäre ohnehin angefallen, wenn beim ursprünglich gewählten Träger innerhalb der Frist von drei Monaten kein Kurs zustande kommt. Da außerdem das Vermittlungsrecht grundsätzlich nur in Abstimmung mit dem Kursteilnehmer und dessen Einverständnis ausgeübt werden soll, entsteht auch für Teilnehmer, die ihre ursprüngliche Anmeldung beim gewählten Träger aufrecht erhalten wollen, kein weiterer Erfüllungsaufwand.

c) einmaliger Erfüllungsaufwand Bürger

Einmaliger Erfüllungsaufwand für den Bürger entsteht nicht.

d) einmaliger Erfüllungsaufwand Verwaltung

Einmaliger Erfüllungsaufwand seitens der Verwaltung entsteht durch erforderliche Anpassungen der Integrationsgeschäftsdatei InGe. Dieser wird im separat beschriebenen Gesamtprozess bewertet.

2. § 8 Absatz 2: Kursabschnittsmeldung der Kursträger

Kategorie: Neu geschaffene Vorgabe

Normadressat: Wirtschaft und Verwaltung

Informationspflicht für die

Wirtschaft: ja

Da das Bundesamt beabsichtigt, von der Übergangsregelung des § 22 Absatz 1 der Integrationskursverordnung Gebrauch zu machen, wird eine Kursabschnittsmeldung erst nach flächendeckender Implementierung des elektronischen Verfahrens relevant.

a) laufender Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Bislang war der Kursträger lediglich verpflichtet, dem Bundesamt unverzüglich nach Anmeldung die im Anmeldeformular angegebenen Daten zu übermitteln und das Bundesamt über den tatsächlichen Beginn eines Kurses zu informieren.

Nunmehr wird das Bundesamt zusätzlich über den Beginn der nachfolgenden Kursabschnitte (regelmäßig sieben Module, teilweise bis zu neun Module) informiert. Die Kursabschnittsmeldung hat jedoch nicht den gleichen Umfang wie die Meldung zum Beginn eines Integrationskurses. Zunächst werden Beginn und geplantes Ende des Kursabschnitts angezeigt. Zusätzlich werden lediglich Änderungen (zum Beispiel Wechsel der Lehrkraft, Wechsel der Örtlichkeit, Änderungen hinsichtlich der Unterrichtsstunden oder des Lehrwerks etc.) ausgewiesen. Darüber hinaus werden Teilnehmerlisten zu aktualisieren sein und Nach- beziehungsweise Ummeldungen erfasst werden.

Dies sind Informationen, die die Träger auch bisher schon übermitteln mussten beziehungsweise im Rahmen der Vorlage von Abrechnungsunterlagen bereits erarbeitet und mitgeteilt hatten. Der „Mehraufwand“ besteht also (lediglich) darin, dass diese Informationen zu einem bestimmten Termin mitzuteilen sind und ist marginal.

b) laufender Erfüllungsaufwand Verwaltung

Die Erhebung der Daten dient statistischen Zwecken, die automatisiert ausgewertet werden. Bedingt durch die elektronischen Übermittlungsverfahren wird es daher beim Bundesamt hinsichtlich der Kursabschnittsmeldungen mittelfristig lediglich einen marginalen laufenden Erfüllungsaufwand geben, der sich aus der Notwendigkeit von qualitätssichernden Maßnahmen hinsichtlich der übermittelten Daten der Kursträger ergibt.

c) einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Es entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

d) einmaliger Erfüllungsaufwand Verwaltung

Einmaliger Erfüllungsaufwand seitens der Verwaltung entsteht durch erforderliche Anpassungen der Integrationsgeschäftsdatei InGe. Dieser wird im separat beschriebenen Gesamtprozess bewertet.

3. § 8 Absatz 2: Datenübermittlung der Kursträger

Durch die Änderung des § 8 Absatz 2 der Integrationskursverordnung hinsichtlich der Datenübermittlung handelt es sich um eine Konkretisierung bisheriger Vorgaben. Schon nach bisheriger Fassung der Integrationskursverordnung soll die Datenübermittlung elektronisch erfolgen.

a) Laufender Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Eine Erhöhung des laufenden Erfüllungsaufwands durch die nun beabsichtigte Neuregelung ist nicht zu erwarten. Je nach technischer Umsetzung in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren nach flächendeckender Implementierung ist mit einer Entlastung der Träger zu rechnen, die derzeit noch nicht bezifferbar ist.

b) Laufender Erfüllungsaufwand Verwaltung

Der bisherige Bedarf von rund vier Stellen im mittleren Dienst (E 5), der in einer Organisationsuntersuchung der SB/Bsb-Reko 2004 und einer Neubetrachtung des Stellenbedarfs 2009 ermittelt worden ist, reduziert sich durch das künftig vorgesehene elektronische Verfahren. Er entfällt jedoch nicht völlig. Es ist davon auszugehen, dass für qualitätssichernde Maßnahmen Ressourcen auf Dauer vorgehalten werden müssen. Eine Reduzierung des bisherigen Bedarfs um lediglich drei Stellen im mittleren Dienst (E 5) ist daher sachgerecht. Die Einsparung beträgt daher $3 \times 38\,619 \text{ Euro} = 115\,857 \text{ Euro}$. Es darf aber nicht übersehen werden, dass zumindest in der Einführungsphase des elektronischen Verfahrens aufgrund von Supportmaßnahmen und Beratungstätigkeiten ein erhöhter Ressourcenbedarf entstehen kann. Ein tatsächlicher Entlastungseffekt wird daher erst in ein bis zwei Jahren erwartet.

c) Einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Es entsteht Anpassungsaufwand für die Träger, der aktuell nicht bezifferbar ist.

d) Einmaliger Erfüllungsaufwand Verwaltung

Durch die Einführung des elektronischen Verfahrens entstehen Aufwände beim Bundesamt, die jedoch angesichts der ohnehin beabsichtigten Weiterentwicklung des elektronischen Übermittlungsverfahrens zum Teil Kosten, die ohnehin angefallen wären, darstellen, die von etwaigen zusätzlichen Aufwänden durch die Integrationskursverordnung nicht abgrenzbar sind.

4. § 9 Absatz 1: Erhöhung des Kostenbeitrags auf 1,20 Euro

Kategorie: Änderung einer Vorgabe

Normadressat: Wirtschaft und Verwaltung

Informationspflicht für die

Wirtschaft: nein

Es entsteht kein laufender Erfüllungsaufwand. Die finanziellen Auswirkungen sind im Vorblatt dargestellt.

Einmaliger Erfüllungsaufwand seitens der Verwaltung entsteht durch erforderliche Anpassungen der Integrationsgeschäftsdatei InGe. Diese wird im separat beschriebenen Gesamtprozess bewertet.

Einmaliger Erfüllungsaufwand bei der Wirtschaft entsteht nicht.

5. § 11: Einstufungstestdurchführung durch zugelassene Lehrkräfte und bei zugelassener Stelle

Die inhaltlichen Auswirkungen werden im Zusammenhang mit § 19 Absatz 2 Nummer 2 und § 20a erläutert, da dort die konkreten Vorgaben zur Umsetzung enthalten sind.

6. § 12: Erhöhung der Unterrichtsstunden für den Orientierungskurs auf 60 Stunden

Kategorie: Änderung einer Vorgabe

Normadressat: Wirtschaft und Verwaltung

Informationspflicht für die

Wirtschaft: nein

Es entstehen kein einmaliger und kein laufender Erfüllungsaufwand, da allein die Erhöhung der Unterrichtsstunden keine inhaltlichen Auswirkungen auf die Konzeption hat. Dies mag sich erst bei Umsetzung des Tests nach § 17 Absatz 1 der Integrationskursverordnung ergeben.

Soweit erhöhte finanzielle Ausgaben entstehen, sind diese bei den Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand im Vorblatt unter Buchstabe D dargestellt.

7. § 17 Absatz 5: Nachweis der für die Einbürgerung erforderlichen Kenntnisse

Kategorie: Neue Vorgabe

Normadressat: Bürger und Verwaltung

Informationspflicht für die

Wirtschaft: nein

a) laufender Erfüllungsaufwand Verwaltung

Da Teilnehmer, die diesen Nachweis bereits im Rahmen des Integrationskurses erbracht haben, im Rahmen ihres Einbürgerungsverfahrens nicht mehr gesondert an einem Einbürgerungstest teilnehmen müssen, ist weiterhin eine erhebliche Reduzierung der Anzahl der Gesamtteilnahmen an den bisherigen Tests zu Orientierungskurs und Einbürgerung - und damit eine deutliche Reduzierung des Verwaltungsaufwandes im Zusammenhang mit der Testdurchführung - zu erwarten. Da eine Einbürgerung gemäß § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (Anspruchseinbürgerung) in der Regel aber eine rechtmäßige Mindestaufenthaltsdauer von 8 Jahren vorsieht, wird sich dieser Effekt voraussichtlich in vollem Umfang erst mittel- bis langfristig auswirken.

Die Organisation, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Einbürgerungstests sowie die Fertigung und Versendung der Zertifikate ergaben einen (im Rahmen einer analytischen Schätzung ermittelten) Stellenbedarf in Höhe von 17,5 Stellen im mittleren Dienst (E 5) und einer Stelle im gehobenen Dienst (E 12).

Die Neuregelung wird zu einer spürbaren Verringerung der Einbürgerungstestverfahren führen. Dabei wird von nachstehendem Mengengerüst ausgegangen:

Rund 50 Prozent der Teilnehmer an Orientierungskurstestverfahren hatten die Absicht die Einbürgerung zu beantragen. Im Jahr 2010 haben 73 380 Personen an Orientierungskurstestverfahren teilgenommen. Rund 40 000 hätten demnach einen Einbürgerungstest durchführen müssen, der durch die Neuordnung künftig entfällt. Die Zahl der Einbürgerungstestteilnehmer (rund 55 000 im Jahr 2010) würde sich also in dieser Größenordnung verringern. Künftig ist daher lediglich noch mit 15 000 Testteilnehmern zu rechnen. Die Personalbedarfe verringern sich daher auf rund 27 Prozent.

Der künftige Bedarf beziffert sich auf rund fünf Stellen im mittleren Dienst (E 5). Mehraufwände durch die Erstellung gesonderter Zertifikate auf Sicherheitspapier sind hier bereits berücksichtigt. Die Einsparungen betragen (12,5 Stellen im mittleren Dienst x 38 619 Euro) 482 737 Euro im Bereich des mittleren Dienstes.

b) laufender Erfüllungsaufwand Bürger

Laufender Erfüllungsaufwand für den Bürger entsteht nicht; vielmehr ist mit spürbaren Entlastungen zu rechnen. Dies betrifft nicht nur den Zeitaufwand für die reine Testteilnahme (eine Stunde), sondern auch Zeitansätze für Zu- und Abgang, Einweisung in die Testumgebung etc (insgesamt zwei Stunden). Insgesamt ist von einer Zeitersparnis von rund 80 000 Stunden auszugehen (Ausgangspunkt: rund 40 000 Teilnehmer, siehe Mengengerüst unter Buchstabe a).

Durch den Wegfall der Kostenpauschale von 25 Euro pro Testteilnehmer ergeben sich monetäre Einsparungen in Höhe von insgesamt 1 Million Euro pro Jahr.

c) einmaliger Erfüllungsaufwand Bürger

Es entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand für den Bürger.

d) einmaliger Erfüllungsaufwand Verwaltung

Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Anpassung des OET-Systems zur Verwaltung und Organisation von Prüfungsereignissen und Prüfungsteilnehmern. Die Kosten sind auf 365 000 Euro veranschlagt (IT WiBe).

8. § 19: Erweiterte Pflichten zu Angaben im Rahmen der Beantragung der Trägerzulassung

Kategorie: Änderung einer bereits bestehenden Vorgabe

Normadressat: Wirtschaft und Verwaltung

Informationspflicht für die

Wirtschaft: Ja

Die Änderungen des § 19 betreffen nur zum Teil auch neue inhaltliche Vorgaben. Zum anderen Teil handelt es sich um Änderungen, die keine neuen inhaltlichen Vorgaben und damit auch keine Änderung des Erfüllungsaufwandes, weder für die Wirtschaft noch für die Verwaltung, bewirken. Diese Änderungen resultieren einerseits aus der Zusammenlegung und sprachlichen Konkretisierung von Angaben, die vorher in den §§ 19 und 20 normiert waren. Zu einem weiteren Teil handelt es sich um Angaben, die auch schon im bisherigen Antragsverfahren vom Kursträger verlangt waren, die jedoch bislang nicht normiert waren und nun aus Klarstellungsgründen aufgenommen wurden oder rein sprachlich konkretisiert wurden.

Um neue erforderliche Angaben handelt es sich somit nur bei folgenden Änderungen:

- § 19 Absatz 1 Nummer 4
- § 19 Absatz 2 Nummer 1
- § 19 Absatz 2 Nummer 3 hinsichtlich Angaben zum System der Datenübermittlung
- § 19 Absatz 2 Nummer 4
- § 19 Absatz 2 Nummer 5
- § 19 Absatz 2 Nummer 7
- § 19 Absatz 2 Nummer 8

Die dahinterstehenden inhaltlichen Vorgaben werden als Prozess behandelt, da sie untereinander im Zusammenhang stehen und insgesamt vom Integrationskursträger durch einen einzigen Antrag abgearbeitet werden. § 19 Absatz 4 betreffend Angaben zur Zulassung als Stelle zur Abnahme von Einstufungstests wird als Prozess mit den Vorgaben des § 20a der Integrationskursverordnung zusammengefasst und am angegebenen Ort ausgeführt.

a) laufender Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Im gesamten Prozess „Antragsverfahren“ entsteht für den Träger insgesamt kein neuer Erfüllungsaufwand. Geringfügiger Aufwand für neue Vorgaben kompensiert sich durch das Entfallen früherer Vorgaben und der sprachlichen Konkretisierung bereits existierender Vorgaben.

So handelt es sich bei der Umsetzung der meisten Vorgaben im Antragsformular um reine Verpflichtungserklärungen, die vom Träger keine weiteren Tätigkeiten abverlangen. Dazu gehören die Vorgaben des Absatzes 1 Nummer 4 und des Absatzes 2 Nummer 1, 3 und 4.

Lediglich bei den Vorgaben des Absatzes 2 Nummer 5, 7 und 8 sind zusätzliche Erklärungen des Trägers im Antragsformular erforderlich. Diese Angaben können jedoch ohne weiteren Ermittlungsaufwand durch den Träger aus seiner Erfahrung heraus oder durch Beifügen auf beim Träger vorhandenes Informationsmaterial erfolgen.

Der hierdurch eventuell entstehende geringfügige zeitliche Mehraufwand kompensiert sich durch den Wegfall anderer Angaben im Zulassungsantrag, insbesondere durch den Wegfall von §19 Absatz 2 Nummer 6 alt (Lehrpläne für die Durchführung des Sprach- und Orientierungskurses). Zudem bewirkt die sprachliche Konkretisierung vieler bereits existierender Angaben eine Zeitersparnis für den Träger. Insbesondere werden etwaige Nachfragen beim Bundesamt vermieden.

b) laufender Erfüllungsaufwand Verwaltung

Auch für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Etwaiger geringfügiger Prüfmehraufwand durch neue Vorgaben kompensiert sich durch den Wegfall früherer Vorgaben und der sprachlichen Konkretisierung bereits bestehender Angaben. Zur Begründung wird auf oben genannte Ausführungen zum laufenden Erfüllungsaufwand der Wirtschaft verwiesen.

Auch soweit künftig die im Antrag gemachten Angaben im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen überprüft werden, entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Dabei handelt es sich um Kosten, die ohnehin angefallen wären, da Vor-Ort-Kontrollen ohnehin turnusmäßig durchzuführen sind.

c) einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

d) einmaliger Erfüllungsaufwand Verwaltung

Einmaliger Umstellungsaufwand entsteht für das Bundesamt durch erforderliche Regionalkoordinatoren- und Trägerinformationen, sowie Anpassung von Arbeitsanleitungen und Formularen und Änderungen in der Integrationsgeschäftsdatei InGe 2.0. Dieser wird als Gesamtprozess separat bewertet.

9. § 20 Absatz 2: Erhöhung der Maximalzulassungsdauer auf 5 Jahre

Kategorie: Änderung einer Vorgabe

Normadressat: Wirtschaft und Verwaltung

Informationspflicht für die

Wirtschaft: Ja

Die Zulassung als Integrationskursträger wird sich künftig an einem Punktesystem orientieren, das zu einer Staffelung der Zulassungsdauer führen wird. Eine auf vier beziehungsweise fünf Jahre befristete Zulassung ist nur bei Erreichen eines optimalen Punktwertes vorgesehen. Im Übrigen erfolgt bei Erreichen einer Mindestpunktzahl eine auf drei Jahre befristete Zulassung. Nach einer derzeitigen Einschätzung des Bundesamtes könn-

ten circa 5 Prozent der Integrationskursträger die erforderliche Punktzahl für eine auf fünf Jahre befristete Zulassung, 15 Prozent der Träger eine auf vier Jahre befristete Zulassung und alle übrigen Träger eine auf drei Jahre befristete Zulassung erreichen.

Die in § 20 Absatz 2 Satz 4 vorgesehene Möglichkeit, die Befristung der Zulassung bei Unterschreitung einer Vergütungsgrenze für die Lehrkräfte zu verkürzen, könnte bei der für künftige Zulassungen vom Bundesministerium des Innern mit Erlass vom 21. September 2011 festgesetzten Vergütungsgrenze von 18 Euro zumindest im nun anstehenden Zulassungsverfahren zu Mehraufwänden führen. Das Ergebnis einer Trägerabfrage 2011 durch das Bundesamt mit einer Rücklaufquote von rund 82 Prozent zeigt, dass derzeit rund 45 Prozent der Träger Honorare für Lehrkräfte unter 18 Euro zahlen.

Zur sachgerechten Ermittlung der Aufwände ist es erforderlich, jeweils die jährliche Größenordnung der Anträge (der Träger) beziehungsweise der Prüfung der Anträge (durch das Bundesamt) zu ermitteln. Ausgangsgröße ist die Anzahl der derzeitigen Kursträger (rund 1 500).

Unter Berücksichtigung der dargestellten Verteilung hinsichtlich der Dauer der künftigen Trägerzulassungen ergibt sich daher nachstehende vorläufige Staffelung:

Prozentualer Trägeranteil	Zulassungsdauer (Jahre)	Jahresfallzahl (Anträge)
5 %	5	15
15 %	4	56,25
35 %	3	175
45 %	1	675
Gesamt		921,25

Es ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Träger, die zunächst nur eine einjährige Zulassung erhalten werden, künftig reduzieren wird. Die Mehraufwände werden sich dementsprechend vermindern, jedoch nach derzeitiger Einschätzung sich nicht gänzlich vermeiden lassen.

a) laufender Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Das Bundesamt geht bei der Erstellung der Antragsunterlagen durch die Träger von einer mittleren Bearbeitungszeit von 180 Minuten aus (Mittelwert aus Erst- und Folgebeantragungen). Diese Zeit beinhaltet die Antragstellung, eventuelle Rückfragen und Abstimmungsprozesse, Anlegen von Papierakten etc.

Bei einer Fallzahl von 921,25 (gerundet: 1 000) Anträgen ergibt sich ein Aufwand von circa 180 000 Arbeitsminuten (= 3 000 Arbeitsstunden). Dies entspricht bei einem Stundensatz von 42,70 Euro für Tätigkeiten mit hohem Qualifikationsniveau Kosten in Höhe von 128 100 Euro pro Jahr.

b) laufender Erfüllungsaufwand Verwaltung

Bedingt durch die prozentuale Staffelung der Zulassungsdauer kommt es zu einer Verdoppelung des bisherigen Mengengerüsts. Danach wurde bei der Maximalzulassungsdauer von 3 Jahren und rund 1 500 Integrationskursträgern von rund 500 Fällen pro Jahr ausgegangen. Hieraus errechnete sich ein Personalbedarf (Organisationsuntersuchung der Sb/BSb ReKo 2004 und Neubetrachtung des Stellenbedarfs 2009) von rund 1,5 Stellen im gehobenen Dienst (E 12).

Aus der beabsichtigten gestaffelten Maximaldauer ergibt sich nun ein Mengengerüst von 921 (gerundet: 1 000) Fällen pro Jahr. Dies bedeutet eine Verdoppelung des Stellenbedarfs auf rund 3 Stellen.

Der Mehraufwand errechnet sich aus zusätzlich 1,5 Stellen im gehobenen Dienst (E 12) x 69 605 Euro = 104 407 Euro.

c) einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Integrationskursträger entsteht nicht.

d) einmaliger Erfüllungsaufwand Verwaltung

Einmaliger Erfüllungsaufwand seitens der Verwaltung entsteht durch erforderliche Anpassungen der Integrationsgeschäftsdatei InGe. Diese wird im separat beschriebenen Gesamtprozess bewertet.

10. § 20a: Antragserfordernisse und Zulassungsdauer für die Zulassung von Prüfungsstellen

Kategorie: Neue Vorgabe

Normadressat: Wirtschaft und Verwaltung

Informationspflicht für die

Wirtschaft: Ja

§ 20a enthält neben Regelungen zur gesonderten Zulassung als Prüfstelle auch die Ermächtigungsgrundlage für das Bundesamt, die Durchführung von Einstufungstests durch eine gesonderte Zulassung zu regeln. Erfüllungsaufwand hierfür entsteht nur dann, wenn das Bundesamt von seiner Ermächtigung Gebrauch macht. Da durch § 11 zunächst andere Maßnahmen zur Erhöhung der Prüfungssicherheit, insbesondere durch qualifiziertes Prüfpersonal, ergriffen wurden, ist die Regelung einer gesonderten Zulassung derzeit nicht beabsichtigt. Die Darstellung des Erfüllungsaufwandes beschränkt sich daher auf die neuen Vorgaben, die durch die Zulassung als Prüfstelle verursacht werden.

Die ergänzende Beantragung auf Zulassung als Prüfstelle verursacht Mehraufwände.

a) laufender Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Bedingt durch die prozentuale Staffelung der Zulassungsdauer ergibt sich ein Mengengerüst (1 000 Fälle pro Jahr) wie im Zulassungsverfahren nach § 20 Absatz 2 der Integrationskursverordnung. Das Ausfüllen des vierseitigen Antragsformulars ist lediglich von mittlerer Komplexität. Zeitansätze entsprechend der Zeitwertabelle Wirtschaft Ziffern III. und XII. sind hier sachgerecht und ergeben einen Bedarf von 12 000 Arbeitsminuten (= 200 Arbeitsstunden). Entsprechend der Lohnkostentabelle Wirtschaft wird dieser Stundenansatz mit dem Betrag von 42,70 Euro (hohes Qualifikationsniveau) unterlegt, so dass sich Kosten in Höhe von 8 540 Euro errechnen.

Darüber hinaus entstehen durch die Nutzung von Sicherheitsumschlägen zur Versendung der Prüfunterlagen weitere Kosten in Höhe von 126 875 Euro (7,25 Euro je Prüfgruppe, 17 500 Prüfgruppen).

b) laufender Erfüllungsaufwand Verwaltung

Der Aufwand ergibt sich aus der Prüfung eines vierseitigen Antragsformulars und der Erstellung eines Zertifikats. Die Prüfung, gegebenenfalls zusätzliche Recherchen/Rückfragen, Erstellung eines Zertifikats, Anlage einer Papierakte und gegebenenfalls InGe-Einträge können realistisch mit einer mittleren Bearbeitungszeit von 30 Minuten angesetzt werden. Ausgehend von einer Fallzahl von 1 000 Prüfungen pro Jahr ergibt sich ein Personalbedarf von rund 0,3 Stellen im gehobenen Dienst (E 12). Hierdurch entstehen Personalkosten in Höhe von $0,3 \times 69\,605 \text{ Euro} = 20\,882 \text{ Euro}$.

Vergleichbare Kosten ergeben sich bezüglich der Zulassung als Prüfstelle für den Test „Leben in Deutschland“.

Soweit Vor-Ort-Kontrollen erforderlich werden, entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da Vor-Ort-Kontrollen ohnehin turnusmäßig durchzuführen sind.

c) einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Integrationskursträger entsteht nicht.

d) einmaliger Erfüllungsaufwand Verwaltung

Einmaliger Erfüllungsaufwand seitens der Verwaltung entsteht durch erforderliche Anpassungen der Integrationsgeschäftsdatei InGe. Diese wird im separat beschriebenen Gesamtprozess bewertet.

11. Anpassungen in der Integrationsgeschäftsdatei InGe 2.0

Einmaliger Erfüllungsaufwand Verwaltung

Sämtliche neue Vorgaben der Integrationskursverordnung erfordern einen erheblichen Anpassungsaufwand der Integrationsgeschäftsdatei InGe. Der Aufwand resultiert aus einer zu erstellenden Fachkonzeption für die Programmierung sowie die anschließende programmiertechnische Umsetzung. Da die Änderungen ineinander greifen und im Zusammenhang erledigt werden, wird der gesamte diesbezügliche Aufwand als ein Prozess im Sinne des Leitfadens der Bundesregierung betrachtet.

Zeitaufwand: 6 Monate fachliche Vorarbeiten, Konzeptionen, technische Umsetzung und Programmierung

Personalaufwand: 5 Stellen im gehobenen Dienst (E 12) entsprechen 174 012 Euro.

12. Überarbeitung von Arbeitsunterlagen sowie Information der Beteiligten

Einmaliger Erfüllungsaufwand Verwaltung

Sämtliche neue Vorgaben der Integrationskursverordnung erfordern eine entsprechende Umsetzung in den Arbeitsunterlagen (zum Beispiel Regionalkoordinatoren-Handbuch, Formulare etc.) des Bundesamtes sowie fachliche Informationen von Kursträgern und Regionalstellen. Der gesamte diesbezügliche Aufwand wird aufgrund seiner inhaltlichen Verzahnung als ein Prozess im Sinne des Leitfadens der Bundesregierung betrachtet.

Alle Arbeitsunterlagen unterliegen einer regelmäßigen Evaluierung und Optimierung, so dass sich ständige Anpassungen als erforderlich erwiesen haben. Die durch die Änderungen der Integrationskursverordnung erforderlichen Anpassungen der Regelwerke werden in die regelmäßige Grundsatzarbeit einfließen. Es handelt sich damit um Kosten im Sinne

des Leitfadens, die ohnehin angefallen wären, die nicht gesondert zu berücksichtigen sind.

V. Weitere Kosten

Keine.

VI. Rechtssetzungskompetenz

§ 43 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ermächtigt die Bundesregierung, die Einzelheiten des Integrationskurses durch Rechtsverordnung zu regeln.

VII. Gleichstellungspolitische Relevanz

Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen nicht. Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen.

VIII. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Die Verordnung hat keine wesentlichen Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler)

Zu Nummer 1 (§ 4) und Nummer 2 (§ 4a)

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat beschlossen, dass die Nebenkosten bei den Integrationskursen gesenkt werden sollen. Aus diesem Grund wird in den Fällen, in denen eine Verpflichtung zur Teilnahme hieran nicht scheitert, künftig nur noch ein Fahrtkostenzuschuss nach Ermessen des Bundesamtes anstelle einer Fahrtkostenerstattung geleistet. Im Übrigen ist bei der Entscheidung über die Erstattung der Fahrtkosten die Entfernung zum Kursort stets nur hinsichtlich des nächstgelegenen, für den Teilnehmer adäquaten, pädagogisch sinnvollen Kurses zu berücksichtigen; sonstige, für den Teilnehmer nicht passende Kurse in geringerer Entfernung sind ohne Belang.

Die Kinderbetreuungsregelung des § 4a Absatz 2 entspricht der bereits laufenden Praxis des Bundesamtes. Die ausdrückliche Normierung in der Verordnung führt weder neue Betreuungsmöglichkeiten ein, noch beschränkt sie das bestehende Angebot, sondern erfolgt mit dem Zweck, Transparenz zu schaffen, auch vor dem Hintergrund, dass beispielsweise in § 9 Absatz 1 Satz 4 des Bundesvertriebenengesetzes bereits geregelt ist, dass der Integrationskurs soweit erforderlich durch Kinderbetreuungsangebote ergänzt werden soll. Die Subsidiarität der Regelung ergibt sich daraus, dass der Bund nicht über die Zuständigkeit für die Kinderbetreuung verfügt und kursbegleitende Angebote auch integrationspolitisch für Kinder, die von einem örtlichen Betreuungsangebot profitieren könnten, nicht erstrebenswert sind. Grundsätzlich soll jedoch ein für die konkreten Kinder nachweisbar fehlendes Betreuungsangebot kein Hindernis für die Kursteilnahme sein. Das gilt insbesondere für die Betreuung von Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Kinderbetreuung im Rahmen der Integrationskurse kann aber in Ausnahmefällen auch für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, in Anspruch genommen werden, beispielsweise, wenn kein örtliches Betreuungsangebot vorhanden ist oder es sich um Geschwisterkinder handelt und eine getrennte Betreuung im konkreten Einzelfall nicht zumutbar ist.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Der Personenkreis, der vorrangig bei der Entscheidung über die Zulassung zu einem Integrationskurs nach § 44 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes zu berücksichtigen ist, wird um die Inhaber eines Aufenthaltstitels nach §§ 23a, 25 Absatz 3 und 25a Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes erweitert.

Für die Gruppe der Teilnehmer, die nach der Regelung in § 5 Absatz 4 Satz 3 zur Wiederholung zugelassen werden kann, besteht nicht das Erfordernis, zuvor mindestens Kenntnisse auf Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen zu haben. Um Teilnehmer, die nach Inkrafttreten der Ersten Änderungsverordnung zur Integrationskursverordnung den Integrationskurs begonnen haben, nicht schlechter zu stellen, wird in Absatz 4 Satz 1 statt der Wiederholung des Aufbausprachkurses – der Kenntnisse auf A2-Niveau voraussetzt – nunmehr die Wiederholung von maximal 300 Unterrichtsstunden geregelt. Statt zum Aufbausprachkurs kann das Bundesamt daher künftig je nach individuellem Lehrbedarf auch zur Wiederholung anderer Module zulassen. In dem Fall, dass eine Zulassungssteuerung notwendig wird, lässt das Bundesamt jedoch aufgrund der in § 17 Absatz 2 geregelten Zielsetzung der Integrationskurse, B1-Niveau zu erreichen, um Leistungsanreize für den Kursbesuch zu schaffen und um Anstrengungen zu honorieren weiterhin bevorzugt Teilnehmer mit nachgewiesenem A2-Niveau zu.

Letzteres gilt nicht für Teilnahmeverpflichtete, die nach § 8 Absatz 3 Satz 6 des Aufenthaltsgesetzes mangels erfolgreichen Abschlusses des Integrationskurses nur noch die Aussicht auf eine höchstens einjährige Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis haben. Für sie wird (anstelle der für den restlichen Teilnehmerkreis verbleibenden Ermessensentscheidung des Bundesamtes) unabhängig vom nachgewiesenen Kenntnisniveau ein Anspruch auf Wiederholung von maximal 300 Unterrichtsstunden geregelt, um so die gestiegenen aufenthaltsrechtlichen Anforderungen mit einer entsprechenden Förderung der Initiative des Ausländers zur Erlangung der notwendigen ausreichenden Sprachkenntnisse zu untermauern. Es bleibt aber bei der in § 5 Absatz 4 Satz 1 normierten Voraussetzung, dass die Teilnahmeberechtigten zuvor ordnungsgemäß am Integrationskurs teilgenommen haben.

Für Teilnahmeberechtigte aus den Anfangsjahren der Integrationskurse war die Möglichkeit der Wiederholung seit der Ersten Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung vom 5. Dezember 2007 in der Übergangsregelung des § 22 Absatz 2 geregelt. Nach wie vor besteht für diese Gruppe der Bedarf nachholender Integration, denn aufgrund von Anlaufschwierigkeiten des Integrationskurssystems ist hier die Diskrepanz zwischen der Zahl der Teilnahmeberechtigten und der Zahl erfolgreicher Absolventen besonders hoch. Integrationspolitisch ist der erneute Zugang dieser Gruppe zur Sprachförderung wünschenswert; anstatt der Normierung in einer, schon sprachlich nach Ablauf von fünf Jahren nicht mehr passenden „Übergangsregelung“ wird die Wiederholungsmöglichkeit nunmehr in § 5 geregelt. Es handelt sich bei der Zugangsmöglichkeit nicht mehr um die ursprüngliche Teilnahmeberechtigung; ursprüngliche Teilnahmeansprüche sind gemäß § 44 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes ebenfalls bereits erloschen. Vielmehr begründet die Wiederholungsmöglichkeit (sowohl des § 5 Absatz 4 Satz 1 als auch des § 5 Absatz 4 Satz 3) einen gesonderten Zugangstatbestand, der der Zulassungssteuerung nach § 44 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes und den diese Regelung konkretisierenden Vorgaben des § 5 unterliegt. Das Bundesamt wird die Kursträger in einem Rundschreiben über diese Zugangsregelung unterrichten und auffordern, die Teilnehmer auf das Erfordernis einer erneuten Antragstellung für die Kurswiederholung hinzuweisen. Dies gilt auch für den Fall, dass einem Teilnehmer nach Inkrafttreten der Ersten Änderungsverordnung zur Integrationskursverordnung ein im Verhältnis zu seiner ursprünglichen Berechtigung erweitertes Reststundenkontingent zur Verfügung gestellt werden kann. Durch die Möglichkeit der Zulassungssteuerung ist sichergestellt, dass der Finanzierungsbedarf von den in Kapitel 0633 (Haushalt des Bundesamtes) Titel 684 02 zur Verfügung stehenden Mitteln gedeckt ist. Das Bundesamt wird frühzeitig von dem Instrument der Kontingentierung

Gebrauch machen, sobald sich abzeichnet, dass die nach § 44 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes erforderlichen verfügbaren Kursplätze nicht zur Bedarfsdeckung ausreichen.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Verpflichtete Teilnehmer sind künftig verpflichtet, auch ohne vorheriges Verlangen der Ausländerbehörde oder des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende einen Nachweis über ihre Anmeldung zu übermitteln. Die Behörden müssen zeitnah erfahren, ob der Ausländer seiner Verpflichtung nachgekommen ist, um entscheiden zu können, ob die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden kann und ob gegebenenfalls der Verpflichtung mit Maßnahmen des Verwaltungszwangs oder mit der Androhung eines Bußgelds Nachdruck zu verleihen ist. Es ist daher überflüssig und erschwert den Verwaltungsvollzug, die Vorlage des Nachweises der Anmeldung an ein gesondertes Verlangen der Ausländerbehörde zu knüpfen.

Das Vermittlungsrecht des Bundesamtes in Gebieten, in denen das Zustandekommen von Kursen aufgrund geringer Teilnehmerzahlen gefährdet ist, ist eine im Rahmen des Dialogforums 7 „Sprache – Integrationskurse“ des Nationalen Aktionsplans Integration genannte Maßnahme. Es beschreibt einen Verteilungsmechanismus, mit dem das Bundesamt in diesem Fall in Abstimmung mit den Kursträgern die Bündelung erfolgter Anmeldungen an einem Kursort vornimmt. Hiermit soll im Interesse der Teilnehmer gewährleistet werden, dass trotz geringer Nachfrage Kurse beginnen können. Die Vermittlung ist nicht verbindlich, sondern wird als Angebot an die Teilnehmer ausgesprochen, trotz erfolgter Anmeldung bei einem Kursträger den Kurs zeitnah bei einem anderen Träger beginnen zu können.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Die Regelungen des § 8 zur Beschleunigung, Vereinfachung und Entbürokratisierung des Verfahrens werden an die Möglichkeiten moderner Datenübermittlung angepasst. Die Ausländerbehörden und Träger der Grundsicherung können künftig, ohne ihr Ersuchen zuvor auf dem Postweg an das Bundesamt richten zu müssen, das nach § 88a Absatz 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes vorgesehene Ersuchen direkt im automatisierten Verfahren an das Bundesamt richten. Daraufhin generiert das Bundesamt in diesem Verfahren eine Antwort, in der die Daten übermittelt werden, die die Behörden zur Feststellung, ob eine andere zuständige Stelle eine Berechtigung ausgestellt oder zum Integrationskurs verpflichtet hat, benötigen. Gleiches gilt für die Daten zur Kursanmeldung und zur Kursteilnahme von zur Teilnahme verpflichteten Ausländern. Die Neuregelung ist von § 88a Absatz 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes gedeckt, nach der das Bundesamt die im Integrationskursverfahren übermittelten Daten auf Ersuchen an Ausländerbehörden, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Staatsangehörigkeitsbehörden weitergeben darf, soweit dies zu den dort genannten Zwecken erforderlich ist. Im automatisierten Verfahren ist dem Bundesamt eine durchgängige manuelle Prüfung des Zwecks für die Datenübermittlung und der Erforderlichkeit der Daten im Hinblick auf den jeweiligen Zweck vor Weitergabe an die abfragende Stelle zwar naturgemäß nicht möglich. Das Fehlen einer konkreten Zulässigkeitsprüfung in jedem Einzelfall ist aber deshalb unschädlich, weil es durch die in § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes festgelegten Voraussetzungen dieses Datenübermittlungsinstituts kompensiert wird.

Die nach § 10 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes vorgeschriebene Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben oder Geschäftszwecke der beteiligten Stellen fällt zugunsten des automatisierten Abrufverfahrens aus. Die durchschnittlich je Arbeitstag zu erwartenden Übermittlungsersuchen sind so zahlreich, dass es der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung nahelegt, die Datenübermittlung im automatisierten Verfahren abzuwickeln, anstatt sich für die Übermittlung der dafür vorgesehenen Vordrucke zu bedienen, die zu einem erheblichen Mehraufwand von Personal und damit zugleich erheblich höheren Verwaltungskosten führte. Der in § 8 Absatz 1 der

Integrationskursverordnung geregelte Tatbestand betraf im Jahr 2010 folgende Abrufzahlen: Seitens der Ausländerbehörden 44 605, durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende 26 177 Fälle. Im Fall des § 8 Absatz 3 der Integrationskursverordnung waren es 34 486 Fälle durch die Ausländerbehörden und 26 177 durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, also insgesamt circa 130 000 Abfragen.

Die automatisierte Abfrage wäre auch eilbedürftig. Die in § 8 Absatz 1 beziehungsweise 3 der Integrationskursverordnung mittels automatisierter Abfragen erforderlichen Daten wären für die entsprechenden Stellen für das Treffen auch kurzfristiger Entscheidungen erforderlich. Die Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen ermöglicht nicht nur, sondern erfordert geradezu ein automatisiertes Abrufverfahren. Bei den vorgesehenen Teilnehmern handelt es sich im Übrigen sämtlich um Bundes- oder Landesstellen, die den Regelungen der Anlage zu § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes oder vergleichbaren Länderregelungen unterliegen.

Datenschutzrechtlich gesehen ist die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens im vorgesehenen Umfang unter definierten Bedingungen sonstigen Anfragen/Übermittlungen auf Papier, per Telefon, per Fax oder gar per Mail, vorzuziehen, da der Informationssicherheitsstandard wesentlich höher ist.

Das Bundesamt legt die technischen Standards für die elektronische Datenübermittlung nach § 8 Absatz 2 fest.

Die Veränderung der Löschfrist in Absatz 6 beruht auf der haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfrist nach Nummer 4.1.3 der Aufbewahrungsbestimmungen für die Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Seit Einführung der Integrationskurse im Jahr 2005 betrug der Kostenbeitrag der Teilnehmer einen Euro. Seit der im Jahr 2007 eingeführten Möglichkeit des § 9 Absatz 6, nach erfolgreichem Kursabschluss 50 Prozent des Kostenbeitrags zurückerstattet zu bekommen, ist der Beitrag für eine steigende Zahl von Kursteilnehmern sogar gesunken. Auch nach der Erhöhung, die der Preisentwicklung Rechnung trägt (welche auf der anderen Seite bereits mehrfach zu Erhöhungen des Kostenerstattungssatzes für die Träger geführt hat), werden Teilnehmer bei erfolgreicher Kursteilnahme weiterhin weniger zahlen müssen, als dies noch 2005 vorgesehen war. Die Anhebung auf 1,20 Euro bildet die Steigerung der Kosten der Integrationskurse ab, die durch die allgemeine Preisentwicklung und systemimmanente Kostensteigerungen bedingt sind. Die Erhöhung um 20 Prozent orientiert sich an der Steigerung des Kostenerstattungssatzes, der seit 2005 von dann 2,05 Euro schrittweise auf nunmehr 2,54 Euro angehoben wurde (bei der jüngsten Erhöhung wurde neben einem inflationsbedingten Ausgleich auch eine Einbeziehung von zuvor als Pauschalen gezahlten Posten in den Erstattungssatz vorgenommen; die diesbezügliche Erhöhung des Erstattungssatzes wird in die Erhöhung des Kostenbeitrages nicht einbezogen).

Zu Nummer 7 (§ 10)

Die Anzahl der Unterrichtsstunden hat sich aufgrund der Erhöhung der Stunden des Orientierungskurses auf 660 Einheiten erhöht (vgl. Nummer 9).

Zu Nummer 8 (§ 11)

Zur Erhöhung der Prüfungssicherheit dürfen die Träger im Rahmen der Einstufung grundsätzlich nur Personen einsetzen, die nach § 15 als Lehrkraft zugelassen sind. Sollten sich die ergriffenen Maßnahmen zur Erhöhung der Prüfungssicherheit nicht als ausreichend

erweisen, kann das Bundesamt zudem regeln, dass sich Träger für die Durchführung der Einstufungstests einer gesonderten Zulassung unterziehen müssen.

Zu Nummer 9 (§ 12)

Um eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Themen des Orientierungskurses zu ermöglichen, wird die Stundenanzahl von 45 auf 60 Unterrichtseinheiten erhöht.

Zu Nummer 10 (§ 13)

Aus Gründen des Bürokratiekostenabbaus entfallen die in der Verordnung zuvor normierten Verpflichtungen des Bundesamtes zum Erlass von Verwaltungsvorschriften; kraft seiner Durchführungskompetenz für die Integrationskurse kann es aber dort, wo es dies für sinnvoll erachtet, auch weiterhin Regelungen per Verwaltungsvorschrift treffen.

Zu Nummer 11 (§ 14)

Bei sinkenden Teilnehmerzahlen kann es in Zukunft vermehrt zu Problemen beim Zustandekommen von Kursen kommen. Die Möglichkeit der Durchführung in Form von netzbasierten Kursen kann hier ein wirksames Instrument zur Aufrechterhaltung des Angebots an und des Zugangs zu Integrationskursen sein. Teilnahmeberechtigte behalten aber die Wahl zwischen Online- und Präsenzkursen. Eine angemessene Grundversorgung mit Präsenz-Angeboten bleibt sichergestellt. Die Online-Kurse sind, damit sie die gesetzlichen Wirkungen als Integrationskurs auslösen, vom Bundesamt zu billigen.

Zu Nummer 12 (§ 15)

Eines der vom Dialogforum 7 „Sprache – Integrationskurse“ des Nationalen Aktionsplans Integration benannten Ziele ist die Fortentwicklung der Zusatzqualifizierung von Lehrkräften in den Integrationskursen. Die Befugnis des Bundesamtes zur Förderung der Qualifizierung der Lehrkräfte wird ausdrücklich in die Verordnung aufgenommen, zugleich wird eine (beispielsweise hierdurch) erlangte Qualifikation zur Unterrichtung von Alphabetisierungskursen zwecks Erhöhung der Kursqualität verpflichtende Zulassungsvoraussetzung für die Lehrkräfte.

Im Hinblick auf die Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 Absatz 1 Grundgesetz durch die Anforderungen an die Lehrkräfte und Prüfer sind diese nun gesetzlich normiert. Der Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit ist gerechtfertigt durch die besondere Wichtigkeit der gesellschaftspolitischen Aufgabe der Integration, die nur von entsprechend qualifizierten Lehrkräften und Prüfern geleistet werden kann.

Zu Nummer 13 (§ 17)

Mit dem einheitlichen skalierten Test „Leben in Deutschland“ wird der bisherige Orientierungskurstest erweitert. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen können künftig nicht nur das für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungskurs erforderliche Wissen nachweisen, sondern haben zudem die Möglichkeit, auch Kenntnisse gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes nach Maßgabe der Einbürgerungstestverordnung nachzuweisen. Voraussetzung ist, dass das Bundesamt vom zuständigen Land mit der Durchführung des Einbürgerungstests beauftragt ist. In diesen Fällen bekommt der Teilnehmer, wenn er die hierfür erforderliche Punktzahl erreicht, zugleich eine Bescheinigung nach § 1 Absatz 4 der Einbürgerungstestverordnung über das Bestehen des Einbürgerungstests ausgestellt. Hierdurch wird für die Betroffenen in erheblichem Maß Bürokratieaufwand abgebaut.

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung aus § 43 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz werden die Prüfungs- und Nachweismodalitäten vom Bundesministerium des Innern durch Rechts-

verordnung erlassen. Das Bundesamt übernimmt die Kosten für die erste Teilnahme an den Abschlusstests nach § 17 Absatz 1 sowie für die Wiederholung des „Deutsch-Test für Zuwanderer“ nach Absolvierung der Wiederholungskursmodule nach § 5 Absatz 4. Bei Prüfungsteilnehmern, die bei der erstmaligen Prüfungsteilnahme ihre Unterrichtsstunden nach § 11 Absatz 1 Satz 1 oder § 13 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 nicht ausgeschöpft hatten, übernimmt das Bundesamt die Kosten für die Wiederholung des „Deutsch-Test für Zuwanderer“.

Zu Nummer 14 (§ 18)

Die Änderungen sind überwiegend redaktioneller Art. Das neu aufgenommene Merkmal der Gesetzestreue spiegelt wider, dass das Zulassungsverfahren bei den Integrationskursen von den Grundsätzen des Vergaberechts beherrscht wird. § 97 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen enthält seit dem 24. April 2009 ebenfalls das Erfordernis der Gesetzestreue.

Zu Nummer 15 (§ 19) und Nummer 16 (§ 20)

Zur Umsetzung der im Dialogforum 7 „Sprache – Integrationskurse“ des Nationalen Aktionsplans Integration benannten Ziele wird das Trägerzulassungsverfahren reformiert. Verstärkte Zuverlässigkeits- und Qualitätsanforderungen werden im Rahmen des Zulassungsantrags abgefragt (§ 19) und fließen in die Entscheidung des Bundesamtes (§ 20) ein. Das Bundesamt entscheidet über die Dauer der Zulassung anhand eines Punktesystems, bei dem den in § 20 Absatz 1 genannten Kriterien bestimmte Punktzahlen zugewiesen sind. Zusätzlich kann das Bundesamt außerhalb des Punktesystems die Dauer der Zulassung verkürzen, wenn eine Vergütungsgrenze für die Lehrkräfte unterschritten wird.

Bei der Erteilung der Zulassung weist das Bundesamt den Träger auf die Rechte seiner Lehrkräfte, beispielsweise die Rechtsprechung zu Ansprüchen von freiberuflich, aber arbeitnehmerähnlich Tätigen auf Urlaubsentgelt, hin.

Zu Nummer 17 (§ 20a)

Die Aufnahme eines gesonderten Zulassungsverfahrens für die Abnahme des Deutsch-Tests für Zuwanderer ist eine im Dialogforum 7 „Sprache – Integrationskurse“ des Nationalen Aktionsplans Integration benannte Maßnahme. Da außerdem durch den neu eingeführten skalierten Test „Leben in Deutschland“ nunmehr im Integrationskurs auch die für die Einbürgerung erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen werden können, müssen die erhöhten Anforderungen an die Zulassung auch für diesen Test gelten.

Zu Nummer 18 (§ 20b)

Die Aufnahme einer auf die Besonderheiten der Integrationskurse zugeschnittenen Widerrufs- und Erlöschensregelung wird den Bedürfnissen der Praxis gerecht und dient der Bekämpfung von Missbrauch.

Zu Nummer 19 (Überschrift zu Abschnitt 5) und Nummer 20 (§ 22)

Die Regelungen der bisherigen Absätze 1 und 2 des § 22 sind durch Zeitablauf obsolet. Die Regelung des neuen Absatzes 1 des § 22 enthält zur technischen Umsetzung der elektronischen Datenübermittlung notwendige Übergangsfristen. Absatz 2 enthält eine Vertrauensschutzregelung hinsichtlich der Kostenbeiträge.

Zu Nummer 21 (§ 23)

Die Regelung des bisherigen § 23 ist durch Zeitablauf obsolet.

Zu Artikel 2

Regelung des Inkrafttretens der Verordnung.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass in vielen Fällen zunächst eine Qualifizierung für die Alphabetisierungskurse stattfinden muss. Der Test „Leben in Deutschland“ wird derzeit erstellt; die Regelung hierzu tritt gemäß Absatz 3 daher erst am 1. April 2013 in Kraft.

Dokumentenname: 120127_Zweite ÄnderungsVO IntV Endfassung
Ersteller: BMI
Stand: 27.01.2012 09:41

...